

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/240

Status:

öffentlich

**Festsetzung der Gebührenhöhe für die Straßenreinigung 2019; Neufassung
Gebührensatzung, Straßenreinigungssatzung/-verordnung**

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss	06.12.2018	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	10.12.2018	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	13.12.2018	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt:

- Die Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Aurich für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) mit flächenbezogenem Gebührenmaßstab (Quadratwurzel) und überarbeitetem Straßenverzeichnis
- Die Gebührensätze für die Straßenreinigung werden ab 01.01.2019 wie folgt festgelegt:

Reinigungsklasse	Anzahl Reinig. pro Woche	Gebührensatz €/Meter (Quadratwurzel)	Gebühr 2019 €/Meter
A	4	1,2	4,80
B	2		2,40
C	1		1,20
D	0,5		0,60

- Die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art, Anzahl und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Sachverhalt zur Gebührenkalkulation:

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung werden jährlich neu kalkuliert und sind vom Rat der Stadt Aurich festzusetzen.

Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Von den Gesamtkosten ist ein Anteil für das sogenannte Öffentliche Interesse in Abzug zu bringen. Durch Ergänzung des § 52 Abs. 3 NStrG um einen neuen Satz 4 wurde die Höhe des Gemeindeanteils nunmehr gesetzlich auf 25 % festgesetzt.¹ Dies bedeutet eine Reduzierung des von der Stadt zu tragenden Kostenanteils von 2,5 %.

In den Beratungen zum Haushalt 2017 wurde durch Ratsbeschluss² festgelegt, dass die Papierkorbentleerung fortan nicht mehr durch allgemeine Deckungsmittel sondern über die Straßenreinigungsgebühr finanziert werden soll. Nach niedersächsischem Recht (§§ 2 und 52 Abs. 1 d) NStrG) sind die Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe der Straßenreinigung zuzuordnen.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, von der Umlage abzusehen, da zum einen die Ermittlung der tatsächlichen Kosten für die Papierkorbentleerung an reinigungspflichtigen Straßen zur Zeit nicht einwandfrei und rechtssicher erfolgen kann. Auch vor dem Hintergrund einer möglichen Änderung der Anzahl der Papierkörbe in der Innenstadt (siehe Antrag der AWG und Wünsche der Politik) sowie der, im Zuge einer Neugestaltung der Fußgängerzone, Überprüfung der Leerungsintervalle durch größere Behälter (evtl. mit unterirdischem Depot und Absaugtechnik).

Zum anderen erscheint es ungerecht, Kosten für eine von der Allgemeinheit verursachten und die Gemeinschaft begünstigende Müllbehandlung einigen Wenigen aufzuerlegen, nur aufgrund der Tatsache, dass die Papierkörbe sich an reinigungspflichtigen Straßen befinden.

Ferner hätte eine Berücksichtigung dieser Kosten in der Gebührenkalkulation eine unverhältnismäßige Mehrbelastung für die Gebührenpflichtigen zur Folge.

Im Zuge der Umstellung des Gebührenmaßstabes von Frontmeter auf die flächenbezogene Quadratwurzel wurde das veraltete Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen auf Basis sachlicher und effizienter Erwägungen überarbeitet und erweitert. Das bedeutet zum einen Mehrkosten durch einen höheren Ressourceneinsatz in Höhe von ca. 8-10 %. Zum anderen wird aber der Teiler durch mehr Grundstücksflächen erhöht, was unterm Strich die Mehrkosten ausgleichen wird. Die genauen Kosten (auch abhängig vom Winter) stehen erst mit der Betriebsabrechnung 2019 fest.

Der Gebührenhaushalt hat in den Jahren 2016 - 2017 (Betriebsabrechnung 2018 liegt noch nicht vor) jeweils nicht Kostendeckend abgeschlossen. Die Betriebsabrechnung ergab für 2016 ein Defizit in Höhe von -11.533,- € und für 2017 in Höhe von -7.752,- €. Vor dem Hintergrund der Umstellung des Gebührenmaßstabes und insbesondere der wesentlichen Erweiterung des gebührenpflichtigen Personenkreises wird empfohlen, auf einen Vortrag der bisher noch nicht in den Gebührenkalkulationen berücksichtigten Unterdeckungen aus Vorjahren (die Unterdeckung 2016 wäre spätestens in der Kalkulation für 2020 auszugleichen) gänzlich zu verzichten. Eine erstmalige Gebührenpflicht für einen Grundstückseigentümer sollte keine „Altlasten“ vorheriger Perioden beinhalten, da er keinen Anteil an der nicht kostendeckenden Gebühr hatte und demzufolge nicht über Gebühr dafür aufzukommen haben sollte.

Die zur Deckung der kalkulierten gebührenrelevanten Kosten ermittelte Gebühr beträgt demnach unverändert rd. 1,20 € pro Meter Grundstücksfläche (Quadratwurzel).

¹ Vgl. Urteil des Nds. OVG vom 16.02.2016 – 9 KN 288/13

² Konsolidierungsbeitrag gem. Ziff. 11 „Liste freiwillige Leistungen; Anlage 3 zu DS 17/001/4 FinA 28.03.2017

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2019:

Kosten

Verwaltungskostenanteile	5.500 €
Leistungen des Betriebshofes	235.000 €
Müllgebühren/Restmüll	10.000 €
Summe Kosten	250.500 €
Abzgl. öffentlicher Anteil 25%	62.625 €
Gebührenrelevante Gesamtkosten / Gebührenbedarf 2019	187.875 €
Grundstücksfläche in Quadratwurzel	156.100 m
Kostendeckende Gebühr 2019	1,20 €/m

Sachverhalt zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung und -verordnung

Mit der Neufassung der Gebührensatzung wurden auch die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung überarbeitet. Hier wurden im Wesentlichen Anpassungen an die aktuelle Rechtslage sowie einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Anlagen:

1. Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenverzeichnis
3. Straßenreinigungssatzung
4. Straßenreinigungsverordnung

In Vertretung

gez. Kuiper